



Detailansicht des Regelungsvorhabens

FamFG-Reform: BDP geht auf einzelne Aspekte der zu begrüßenden Reform ein: § 23b GVG, §§ 13a, 13b, 158, 163 FamFG

Aktuell seit 22.07.2026 19:15:13

Angegeben von:

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (R003897) am 22.07.2026

Beschreibung:

Zu § 23b GVG wird geraten, in den Fortbildungen auch andere Gefährdungslagen zu vermitteln. § 13 a, b FamFG bedarf kritischer Reflexion, um die Umsetzbarkeit vor allem auf Basis empirischer Daten zu ermöglichen. Die §§ 158d, 163 FamFG sollten eine frühzeitige Beteiligung von Sachverständigen berücksichtigen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und auf eine freiwilligen elterliche Mitwirkung hinwirken zu können. Es bietet sich die Gelegenheit angesichts der anhaltenden Qualitätsdebatte im Hinblick auf Gutachten z.B. in § 163 FamfG, auf die die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht der interdisziplinären Arbeitsgruppe Familien- rechtliche Gutachten oder auf das erprobte Peer-Review-Verfahren für Gutachten zu verweisen.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der
Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (Vorgang) [alle
RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 22.05.2026

Federführendes Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Familienpolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

FamFG [alle RV hierzu]

GVG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2607220030 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 09.07.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]